

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Hämeler Wald und Sohrwiesen“ (NSG-HA 236) <b>Begründung</b>	Stand: 10.08.2018 (externe Beteiligung)
---------------------------------------	---	--

### **Begründung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ (NSG-HA 236)**

Das hier zur Neuausweisung vorgesehene NSG-HA 236 „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ ist vollständig Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3626-331 „Hämeler Wald“. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. naturnaher und strukturreicher Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder,
2. mesophiler sowie feuchter bzw. nasser Grünlandgesellschaften,
3. naturnaher Stillgewässer, deren Verlandungsbereiche sowie daran angrenzender Röhrichtbestände,
4. der Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (prioritäre LRT 91E0 / sonstige LRT 3150, 6410, 6510, 9110, 9130, 9160, 9190).

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes liegt derzeit im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnungen LSG-H 37 sowie LSG-H 59. In den genannten (veralteten, in den Schutzregelungen unzulänglichen und durch Rechtsprechung teilweise nichtigen) Rechtsnormen sind jedoch keine Inhalte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im o. g. Sinne enthalten. Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen geeignet. Die Naturschutzbehörde der Region Hannover beabsichtigt daher die Neuausweisung des hier gegenständigen NSG-HA 236 „Hämeler Wald und Sohrwiesen“.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer

unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann.

Das geplante NSG „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ entspricht vollständig der FFH-Kulisse. Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Stand 2013) ist die gesamte Fläche des Hämeler Waldes sowie der Anteil der Sohrwiesen als NSG-würdig eingestuft. Danach handelt es sich bei dem Gebiet u. a. um eine Kernfläche des Biotopverbundes mit nationaler Bedeutung (sowohl für Wald- als auch Feuchtlebensräume). Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Stand 2016) ist die Fläche des geplanten NSG vollständig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt. Die Schutzgebietsausweisung ist damit auch Bestandteil der Umsetzung der Naturschutzstrategie der Region Hannover.

Mit der Ausweisung des NSG wird der gemeinsame Erlass von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 umgesetzt. Durch das NSG wird die Zahlung von Erschwernisausgleichsmitteln für Waldbesitzer nach „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“ ermöglicht. Ebenso wird im Bereich der Sohrwiesen die Zahlung von Erschwernisausgleichsmitteln über die „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“ ermöglicht.

Weitere Gründe zur Ausweisung des NSG finden sich in § 2 und § 3 der Schutzgebietsverordnung.